

BGer 5D_16/2026 vom 30. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_16_2026

FR: TF 5D_16/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 5D_16/2026 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonales letztinstanzliches Nichteintretensentscheid betreffend ein Fristwiederherstellungsgesuch im Kontext mit Organisationsmängeln eines im Handelsregister eingetragenen Vereins (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher gemäss den Feststellungen im angefochtenen Entscheid einen Streitwert von Fr. 10'000.-- aufweist.

Das bedeutet zum einen, dass der Anfechtungsgegenstand auf die Frage beschränkt ist, ob das Obergericht zufolge verspäteter Einreichung auf die Berufung betreffend das Fristwiederherstellungsgesuch nicht eintreten durfte (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Zum anderen hat der weniger als Fr. 30'000.-- betragende Streitwert zur Folge, dass nicht die Beschwerde in Zivilsache, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerde bezieht sich weder in den Rechtsbegehren noch in der Begründung auf die Frage der Fristwahrung bei der Einreichung der Berufung, sondern die Ausführungen betreffen die Sache selbst (bereits vor der erstinstanzlichen Verfügung sei beim Handelsregister ein Eintragungsgesuch anhängig gemacht worden, woraus die Einzelzeichnungsberechtigung von C. _____ hervorgehe und womit alle Organisationsmängel behoben worden seien) und sie stehen somit ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes. Ohnehin werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen und es wird nicht dargelegt, inwiefern solche durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid verletzt sein könnten.

Vor diesem Hintergrund können die Fragen rund um die Zeichnungsberechtigung und Vertretungsmacht als Voraussetzung für eine gültige Beschwerdeerhebung offen bleiben.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Indes ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.